

**Satzung der Stadt Erkelenz
über die Erstattung des Verdienstaufalles
beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger
der Freiwilligen Feuerwehr
vom 16. Juni 1999
in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29. Dezember 2001
(in Kraft getreten am 01. Januar 2002)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1998 (GV NW S. 771) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 3 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16. Juni 1999 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verdienstaufallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Erkelenz Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 30,00 Euro je Stunde überschreiten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.